

Währungsprobleme. Montenegro ist zwar erst Bewerberland für die Europäische Union, doch der Euro rollt dort schon seit Langem.

UNIV.-PROF. WALDEMAR HUMMER
Universität Innsbruck

Im allgemeinen Trubel der Diskussion um die Behebung der Finanzkrise und die Perpetuierung des Eurorettungsschirms ging beim Europäischen Rat vom 16./17. Dezember 2010 ein weiteres Thema des Gipfeltreffens, nämlich die Erweiterung der EU, beinahe unter. In diesem Zusammenhang billigte der Europäische Rat die Schlussfolgerungen des Rats vom 14. 12. 2010 zur Erweiterung und kam überein, Montenegro den Status eines Bewerberlands zuzuerkennen.¹

Damit ist Montenegro neben Kroatien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) der dritte Staat des Westbalkans, der zum Beitrittskandidaten ernannt wurde – weitere offizielle Kandidaten sind die Türkei und Island. Den anderen Staaten des westlichen Balkans, wie Albanien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und dem Kosovo, kommt nur die Stellung potenzieller Beitrittskandidaten zu.

Eine Fülle von Problemen

Noch ist nicht abzusehen, wann mit Montenegro, das erst 2006 seine staatliche Unabhängigkeit von Serbien erreichen konnte², Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden, aber schon jetzt zeichnen sich die Hauptprobleme ab, die dabei zu lösen sein werden: grundlegende Reformen bei Polizei, Justiz und im Medienbereich sowie Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und organisierter Kriminalität.

Ein Problem wird aber selbst von offiziellen Stellen, vor allem aber von der Europäischen Kommission, nicht einmal erwähnt, ge-

schweige denn näher problematisiert – und doch wird ihm eine zentrale Rolle in den Beitrittsverhandlungen zukommen. Es geht dabei um die überaus interessante und – für die späteren Beitrittsverhandlungen mit dem Kosovo³ – auch präjudizielle Frage, was denn mit einem Beitrittswerber zu geschehen hat, der bereits den Euro als offizielle Landeswährung eingeführt hat, so wie dies in Montenegro bereits 2002 der Fall war.

Zuflüsse von außen

Montenegro verfügte aufgrund von Kapitalheimsendungen (Ri-messen) seiner in der Bundesrepublik tätigen Gastarbeiter über einen umfangreichen Bestand an DM, die in der damaligen Teilrepublik Serbiens faktisch umliefen und als inoffizielles Zahlungsmittel fungierten. 1999 wurde die DM „offiziellisiert“ und als Parallelwährung zur bisherigen Landeswährung, dem Dinar, eingeführt. Im November 2000 wurde dann der Dinar aus dem Verkehr gezogen, sodass die DM die alleinige Landeswährung darstellte, die allerdings im Jahre 2002 wieder gegen den Euro umgetauscht wurde.

All dies geschah ohne Bewilligung der Deutschen Bundesbank, der Kommission und der Europäischen Zentralbank. Damit wurde Montenegro einer der sechs Staaten – die anderen sind der Vatikan, Monaco, San Marino, Andorra und der Kosovo –, die den Euro als Zahlungsmittel einführten, ohne aber Mitglied der EU zu sein.

Mit Montenegro kommt nun erstmals ein Beitrittswerber auf die EU zu, der bereits über den Euro als Landeswährung verfügt, diesen aber ohne die geringste Rücksicht auf die Konvergenzkriterien eingeführt hat, die in der

Der Euro durch die Hintertür



Noch ist das EU-Glas nicht voll, aber der Euro ist schon da.

Bild: S. N. / GETTY IMAGES

EU für den Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion zu erfüllen sind. Da dies ohne Protest der Kommission geschehen ist – die Kommission beeinspricht eine Euroübernahme nur dann, wenn diese erst nach der Stellung des Beitrittsgesuchs erfolgen sollte, wie dies z. B. im Falle Islands der Fall war – ist guter Rat teuer.

Dass Montenegro den Euro wieder abschaffen muss, um ihn

danach wieder legal einführen zu können⁴, kann in diesem Zusammenhang aber nur als Scherzerklärung angesehen werden.

☆

¹ Schlussfolgerungen des Europäischen Rats, vom 17. 12. 2010, Ziff. 10 (EU-CO 30/10).

² Montenegro erklärte am 3. Juni 2006 seine Unabhängigkeit von Serbien.

³ Dem 2008 unabhängig gewordenen Kosovo steht als Westbalkanstaat à la longue die Beitrittsoption offen.

⁴ Vgl. Die Presse vom 9. Oktober 2007.

JURISTISCHES BUCH

Das Recht schützt den Konsumenten

Das Konsumentenschutzrecht hat in den letzten Jahren, nicht zuletzt unter dem Einfluss der EU, weiter an Bedeutung gewonnen. Zum Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sind zahlreiche Novellen ergangen. Besonders ist auf das Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz (DAKRÄG) zu verweisen. Auch die Zahl der einschlägigen Gerichtsentscheidungen ist sehr groß. Das alles machte eine Neuauflage der bewährten Ausgabe des KSchG (Hg. Anne Marie Kosesnik-Wehrle) erforderlich, die das Werk in der neuesten Fassung mit ausführlicher Kommentierung unter Berücksichtigung von Judikatur und Schriftum enthält. Dazu: Alle einschlägigen EG-Richtlinien mit Hinweis auf die Umsetzungsbestimmungen. Gleichzeitig ist auf ein Werk zu einem Spezialgebiet des Konsumentenschutzes zu verweisen: Das Reiserecht. Die „Wiener Liste“ zur Feststellung der Reisepreisminderung enthält 522 Mängel in Stichwörtern plus einschlägige Judikatur. W.O.

Verlag Manz, Wien 2010; XXII, 692 S., geb., 118 Euro.// Eike Lindinger: Wr. Liste zur Reisepreisminderung. Manz, Wien 2010, 204 S., 22,80 Euro.

Draht zum Anwalt



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“, Dr. Severin Irsigler, steht für Anfragen heute zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.

Tel. 0662/82 41 41;
E-Mail: info@irsigler-law.at

Hat Liechtenstein das bessere Bankgeheimnis?

Ein Vergleich zwischen dem Bankgeheimnis in Österreich und in Liechtenstein – Bankkunde genießt im Fürstentum bessere rechtliche Stellung

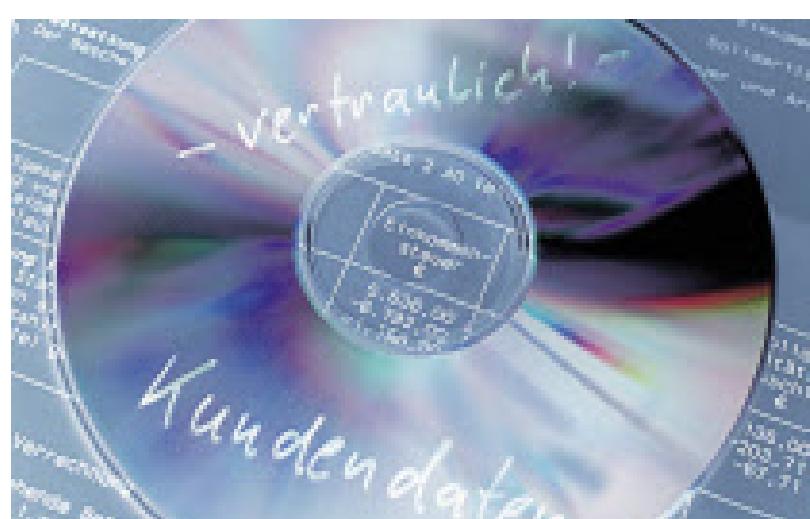
UNIV.-PROF. DR. CHRISTOPH URTZ
Universität Salzburg

Nach einer Reihe von Steuerhinterziehungskandalen (Stichwort: Zumwinkel) mussten Liechtenstein und in weiterer Folge auch Österreich ihr Bankgeheimnis an die internationalen Standards der OECD anpassen.

Nach diesen seit dem Jahr 2005 gültigen OECD-Standards darf das Bankgeheimnis nicht mehr als Ablehnungsgrund für den internationalen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden herangezogen werden. Die Vorgaben der OECD finden sich konkret in Art. 26 des sogenannten OECD-Musterabkommens für Doppelbesteuerungsabkommen sowie im Muster der OECD für Abkommen über den Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreement oder kurz TIEA).

DBA oder TIEA entscheidend

Um die Vorgaben der OECD zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses erfüllen zu können, haben Österreich und Liechtenstein die gleiche Vorgehensweise gewählt. Beide Staaten haben ein eigenes Gesetz erlassen, das dies ermöglicht: Das Amtshilfe-Durchführungsgesetz (kurz ADG) in Österreich, und das Steueramtshilfegesetz (kurz SteAHG) in Liechtenstein. Beide Gesetze ermöglichen aber noch nicht allein die Durch-



pflichtiger und jene Bank, bei der er ein Konto hat, genannt werden. Dabei ist es meiner Ansicht nach nicht unbedingt erforderlich, auch die Kontonummer zu nennen.

Insoweit sind die Voraussetzungen für den Informationsaustausch in Österreich und Liechtenstein weitgehend gleich. Unterschiede bestehen aber im Rechtsschutz. Sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein kann der von der Informationserteilung betroffene Bankkunde einen anfechtbaren Bescheid erwirken, mit dem die Durchbrechung des Bankgeheimnisses festgestellt wird. Diesen Bescheid kann er dann bei den Höchstgerichten bekämpfen (in Österreich: Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof; in Liechtenstein: Verwaltungs- und Staatsgerichtshof).

Die liechtensteinischen Regelungen sind allerdings rechtschutzfreundlicher, da in Liechtenstein automatisch ein anfechtbarer Bescheid (sogenannte Schlussverfügung) erlassen werden muss (sofern der betroffene Bankkunde nicht ausdrücklich darauf verzichtet). In Österreich muss dieser Bescheid demgegenüber ausdrücklich vom Bankkunden beantragt werden. Dafür hat er nur eine Frist von zwei Wochen.

Diese Regelung wird in der Praxis noch zu einigen Rechtsstreitigkeiten führen. Klar ist nur, dass sogenannte Fishing Expeditions unzulässig sind.

Nicht „ins Blaue hinein“

Was heißt das konkret? Ein deutsches Finanzamt darf – ab 2011 – weder in Österreich noch in Liechtenstein „ins Blaue hinein“ anfragen, welche deutschen Staatsangehörigen dort ein Konto haben. In der Anfrage müssen zumindest ein konkreter Steuer-

den vor den Höchstgerichten die sogenannte aufschiebende Wirkung gewährt wird. Dazu wird man die Praxis in Liechtenstein und Österreich abwarten müssen.

Meines Erachtens ist aber in Österreich zu erwarten, dass die aufschiebende Wirkung nur sehr selten gewährt werden wird. Wird sie nicht gewährt, muss die Information an die ausländische Steuerbehörde herausgegeben werden, auch wenn das Verfahren vor den Höchstgerichten noch nicht abgeschlossen ist.

Mehr Rechtsschutz in Vaduz

Ein weiterer Unterschied besteht in der rechtlichen Stellung der Banken: Während die Bank in Liechtenstein ausdrücklich dazu verpflichtet ist, den betroffenen Bankkunden von dem gegen ihn laufenden Verfahren zu verstehen und ihm so die Teilnahme am Verfahren zu ermöglichen, ist dies in Österreich nicht der Fall. In Liechtenstein kann außerdem die Bank gegen den Bescheid (Schlussverfügung) Rechtsmittel erheben, in Österreich kann dies hingegen nur der betroffene Bankkunde tun.

Fazit: Das Bankgeheimnis ist in Liechtenstein vom Umfang her nicht stärker geschützt wie in Österreich. Das Verfahren ist in Liechtenstein für den Bankkunden aber deutlich rechtsschutzfreundlicher.